

## V. Geheimhaltungsvorschriften

Ein gewisses Alleinstellungsmerkmal der Schiedsgerichtsbarkeit in Liechtenstein bilden die besonderen Geheimhaltungsvorschriften, die im Vergleich zu den übrigen Schiedsordnungen auf effektive Weise sicherstellen sollten, dass alle Tatsachen, die im Zuge eines Schiedsverfahrens offenbar werden, nicht an Dritte gelangen. Liechtenstein empfiehlt sich somit jenen Parteien, die besonderes Interesse an der Geheimhaltung des Schiedsverfahrens an sich oder seiner Inhalte haben.

Die Geheimhaltung ist auf Ebene der staatlichen Gerichte im Aufhebungsverfahren durch den *de facto*-Ausschluss der Öffentlichkeit sichergestellt. Sofern die Parteien die liechtensteinische Schiedsordnung als anwendbare Verfahrensnorm bestimmen, kommen sie in den Genuss weiterer Geheimhaltungsbestimmungen, die in ihrem Bemühen um Effektivität beinahe ungewöhnlich wirken: Die liechtensteinische Schiedsordnung verpflichtet alle am Schiedsverfahren beteiligten Personen zur Vertraulichkeit. Die Verletzung der Vertraulichkeitsverpflichtung ist mit einer Konventionalstrafe in Höhe von CHF 50000 zu Gunsten der verletzten Parteien sanktioniert. Hierbei haften die Parteien auch für das Verhalten ihrer Parteivertreter. Durch die Konventionalstrafe wird die Einhaltung der Geheimhaltung effektiv sanktioniert.

Über die persönliche Sanktionierung der Verletzung der Vertraulichkeit hinaus enthält Art. F der Schiedsordnung auch weitere Mechanismen, um die Vertraulichkeit sicherzustellen. Das Schiedsgericht kann etwa anordnen, dass Kommunikation per E-Mail unzulässig ist. Punkt 29.5. verpflichtet alle am Schiedsverfahren beteiligten Personen, ihnen ggf. zustehende Entschlagsrechte (Aussageverweigerungsrechte) bei der Vernehmung vor ordentlichen Gerichten in Zusammenhang mit dem Schiedsverfahren auch tatsächlich wahrzunehmen. Besonders weitgehend ist die Ausnahme bestimmter Dokumente von der Kenntnisnahme durch das Schiedsgericht oder den Gegner. Das Schiedsgericht hat auf Antrag einer Partei die Möglichkeit, einen Sachverständigen zu bestellen, der dem Schiedsgericht und dem Gegner über den Inhalt der Vereinbarung berichtet, ohne dass die Dokumente selbst vorgelegt werden.<sup>20</sup>

Auch die Urkundenvorlage (document production) ist sehr restriktiv geregelt. Diesbezüglich verweist die liechtenstei-

nische Schiedsordnung nämlich auf § 303 FL-ZPO, die eine Partei nur dann zur Vorlage von Urkunden an das Gericht verpflichtet, wenn es sich um eine für beide Parteien gemeinsame Urkunde handelt oder wenn sich die andere Partei auf die Urkunde selbst bezogen hat. Eine Art *discovery* durch Erlangung einer Dokumentenvorlage ist in Liechtenstein daher nicht möglich. Keine Partei ist demzufolge verpflichtet, der anderen Partei Dokumente für ihre eigene Beweisführung zur Verfügung zu stellen.

## VI. Zusammenfassung

Liechtenstein hat sich in drei Schritten, nämlich durch Totalrevision des Schiedsverfahrensrechtes im Jahr 2010, durch den Beitritt zum New Yorker Schiedsübereinkommen im Jahr 2011 und durch Verabschiedung der liechtensteinischen Schiedsordnung im Jahr 2012 ein modernes und internationales Standard genügendes Schiedsverfahrensrecht gegeben. Es zeichnet sich durch Kosteneffizienz einerseits und andererseits durch besonders weitgehende Geheimhaltungsvorschriften für das Schiedsverfahren aus. Diese neuen Regeln werden in Stiftungsangelegenheiten eine Effizienzsteigerung der Schiedsgerichtsbarkeit bewirken. Ob sie darüber hinaus Wirkung auf Schiedsverfahren haben werden, die ansonsten keinen Bezug zu Liechtenstein haben, wird von der Akzeptanz durch die *arbitration-community* abhängen. Für Parteien, die an Geheimhaltung Interesse haben, ist die Schiedsgerichtsbarkeit in Liechtenstein jedoch allemal attraktiv.



**Dr. Dietmar Czernich, LL.M. (NYU)**

Rechtsanwalt und Senior Partner der Kanzlei CHG Rechtsanwälte mit Sitz in Innsbruck, Wien und Vaduz. Er ist Lehrbeauftragter an den Universitäten Innsbruck und Liechtenstein sowie Autor zahlreicher Publikationen zum Internationalen Privat- und Verfahrensrecht. Der Autor ist häufig Schiedsrichter bei Schiedsverfahren mit Bezug zu Liechtenstein.

<sup>20</sup> Vgl. dazu Art. 3 Z 8 der IBA-Regeln zur Beweisaufnahme in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit, die eine Prüfung durch eine vom Schiedsgericht verschiedene Person nur zur Frage zulässt, ob die Urkunde vorzulegen ist. Die *Liechtenstein Rules* lassen es dagegen zu, dass die durch den Dritten eingesehene Urkunde selbst Grundlage der Entscheidung werden kann.

Dr. Wolfram Buchwitz, Akad. Rat, Bonn

# Türkei: Neue Möglichkeiten der Schiedsgerichtsbarkeit

Seit dem 1. 1. 2011 unterhält die Deutsch-Türkische Industrie- und Handelskammer in Istanbul eine Schiedsstelle zur Beilegung von Streitigkeiten im deutsch-türkischen Rechtsverkehr. Der nachfolgende Beitrag zeigt die wesentlichen Charakteristika des dortigen Verfahrens auf und gibt Empfehlungen für die Vertragspraxis.

## I. Einleitung

Während das übrige Europa von der Eurokrise beherrscht wird und Rezessionsängste aufkommen, gibt sich die türkische Wirtschaft noch weitgehend unbeeindruckt. Hohe Wachstumsraten und ein solides Bankensystem haben in der letzten Dekade zu einer beeindruckenden wirtschaftlichen

Entwicklung und einer Vervielfachung des Außenhandels geführt. Größter Handelspartner der Türkei ist Deutschland; im letzten Jahr wurde hier ein Umsatz von fast 37 Mrd. US-\$ erzielt<sup>1</sup>. Unter den Handelspartnern Deutschlands liegt die Türkei damit immerhin an 17. Stelle<sup>2</sup>. Es ist daher mehr als verständlich, dass sich die seit 1994 bestehende Deutsch-Türkische Industrie- und Handelskammer (AHK Istanbul) um eine Verbesserung der Konfliktlösungsmöglichkeiten im Handel zwischen den beiden Staaten bemüht.

Die AHK betreibt schon seit längerem eine Schlichtungsstelle, die sich um die Beilegung von Streitigkeiten auf informellem Wege im nicht-förmlichen Verfahren kümmert. Türkische wie deutsche Unternehmen können die AHK dafür als unparteiischen Vermittler in Anspruch nehmen, der etwa bei Zahlungs- oder Lieferverzögerungen die Geschäftspartner in der jeweiligen Landessprache anschreibt und sich um die Klärung der entstandenen Unstimmigkeiten bemüht.

Darüber hinaus hat die AHK Istanbul nunmehr auch die Klärung von Rechtsstreitigkeiten auf verbindliche Weise in einem förmlichen Verfahren durch eine institutionalisierte Schiedsgerichtsbarkeit aufgegriffen. Vorbild dafür waren die an anderen Außenhandelskammern teils schon seit längerem bestehenden Schiedsstellen, so etwa an den AHK in Paris, Mailand und Warschau. Auf einer international besetzten Konferenz am 10. 12. 2010 wurden die entsprechenden Schiedsregeln vorgestellt<sup>3</sup>, zum 1. 1. 2011 nahm die Schiedsstelle ihre Arbeit auf. Nach gut einem Jahr kann natürlich noch keine Bilanz gezogen werden, da zunächst einmal diejenigen Verträge notleidend werden müssen, welche die Schiedsklausel der AHK beinhalten; es sind derzeit auch noch keine Verfahren anhängig<sup>4</sup>. Immerhin ist die Schiedsordnung aber in der Praxis schon auf Akzeptanz gestoßen. So wird aus mehreren großen Istanbul-Kanzleien berichtet, dass die Berater dazu übergehen, die AHK-Schiedsklausel in die Verträge einzuarbeiten.

All diese Umstände sind Grund genug, die neuen Schiedsregeln der AHK kurz zu besprechen (II.), den Schiedsort Istanbul in den Blick zu nehmen (III.) sowie die Vor- und Nachteile dieses neuen Schiedsverfahrens für Unternehmen im Türkeigeschäft zu bewerten (IV.).

## II. Die AHK-Schiedsregeln

Die Schiedsregeln der AHK<sup>5</sup> wurden durch eine Kommission unter Federführung von Professor Dr. Ergun Özsunay erarbeitet, einem „Mentor“ der türkischen Schiedsgerichtsbarkeit, der seine große Erfahrung als ICC-Schiedsrichter und als Delegierter der Türkei in den UNCITRAL-Arbeitsgruppen II (Schiedsgerichtsbarkeit) und VI (Sicherungsmittel) eingebracht hat. Die Regeln weisen demnach auch starke Ähnlichkeiten mit der ICC-Schiedsgerichtsordnung auf. Beispielsweise sieht Art. 38 Abs. 1 Satz 2 die Möglichkeit eines Stichentscheids durch den Vorsitzenden vor, wenn unter den Schiedsrichtern keine Mehrheit zustande kommt (entsprechend Art. 31 Abs. 1 Satz 2 ICC-SchO 2012). Nach § 33.3 der DIS-SchO ist dagegen immer eine Mehrheit erforderlich<sup>6</sup>. Auf andere Besonderheiten der ICC-SchO wurde dagegen verzichtet, etwa die *terms of reference*, und auch die Kostenordnung wurde durch die (kostengünstigere) Regelung der DIS ersetzt. Insgesamt stellen die AHK-Regeln damit einen guten Kompromiss zwischen zwei bekannten und international anerkannten Regelwerken dar, der für den

Praktiker keine größeren Überraschungen mit sich bringt. Auf einige Details sei aber gesondert eingegangen:

Zunächst ist Vorsicht beim Gebrauch der empfohlenen Standard-Schiedsklausel anzuraten (Anlage zu Art. 3 der AHK-Schiedsregeln). Diese umfasst in der türkischen Sprachfassung nämlich nur Streitigkeiten „aus dem Vertrag oder über seine Gültigkeit“ („sözleşmeden veya sözleşmenin geçerliğinden“), was die bekannte Frage aufwirft, ob damit vorvertragliche Ansprüche ausgenommen sein sollen<sup>7</sup>. In der deutschen und in der englischen Fassung heißt es dagegen „im Zusammenhang mit dem Vertrag“ bzw. „in connection with the present contract“, was der DIS-Musterklausel entspricht und keine problematischen Abgrenzungsfragen aufkommen lässt. Es ist daher anzuraten, in türkischsprachigen Verträgen einen Zusatz wie etwa „veya sözleşme ile ilgili olarak“<sup>8</sup> mit aufzunehmen.

In ihren einleitenden Bestimmungen enthalten die AHK-Schiedsregeln Formvorschriften für die Schiedsabrede (Art. 3), die im Wesentlichen denen des UNCITRAL-Modellgesetzes (Art. 7) entsprechen. Dies ist bestenfalls überflüssig, da die Anwendbarkeit von Schiedsregeln immer davon abhängig ist, dass eine nach dem jeweiligen Verfahrensrecht wirksame Schiedsabrede vorliegt. Immerhin haben auch der türkische und der deutsche Gesetzgeber das UNCITRAL-Modellgesetz als Vorbild für ihr jeweiliges nationales Verfahrensrecht übernommen, sodass die Formvorschriften sachlich weitgehend identisch sind. Ein Problem kann allerdings auftreten, wenn die Formwirksamkeit der Schiedsabrede nur durch rügelose Einlassung auf das Schiedsverfahren begründet wird (Art. 7 Abs. 2 Modellgesetz, § 1031 Abs. 6 ZPO, Art. 4 Abs. 2 des türkischen Gesetzes über die Internationale Schiedsgerichtsbarkeit<sup>9</sup>). Denn diese Variante wurde in den AHK-Regeln nicht übernommen. Soll damit gemeint sein, dass sich das Schiedsgericht in diesem Falle für unzuständig erklären müsste, obwohl nach dem anwendbaren Verfahrensrecht eine wirksame Schiedsabrede vorliegt? Es bleibt zu hoffen, dass Art. 3 der AHK-Regeln bei einer Revision gestrichen wird.

Was die Zuständigkeit betrifft, sehen die AHK-Schiedsregeln in Art. 4 Abs. 1 weiterhin eine *prima facie*-Prüfung durch den AHK-Schiedsgerichtshof vor. Dieses Verfahren entspricht Art. 6 Abs. 2 der ICC-SchO von 1998, der in der neuen ICC-SchO 2012 mittlerweile abgeschafft wurde, da es nur äußerst selten zu ablehnenden Entscheidungen des ICC-Schiedsgerichtshofs kam und die *prima facie*-Prüfung Verfahrensverzögerungen zur Folge hatte<sup>10</sup>. Da praktische

1 Vgl. die Außenhandelsinformationen des türkischen Amts für Statistik (verfügbar unter: [www.tuik.gov.tr](http://www.tuik.gov.tr)). An zweiter und dritter Stelle folgen Russland und China.

2 Vgl. die Informationen des Statistischen Bundesamts (verfügbar unter: [www.destatis.de](http://www.destatis.de)).

3 Vgl. den Bericht in der Kammerzeitschrift „ODA“, Ausgabe Jan.-Feb. 2011, S. 44 (verfügbar unter: [www.dtr-ihk.de](http://www.dtr-ihk.de)).

4 Stand: 23. 8. 2012.

5 Verfügbar unter: [www.dtr-ihk.de](http://www.dtr-ihk.de), Stand: November 2011.

6 Zu den Vorteilen der Alleinentscheidungsbefugnis des Vorsitzenden vgl. Reiner/Jahnel, in: Schütze (Hrsg.), Institutionelle Schiedsgerichtsbarkeit, 2. Aufl. 2011, Art. 25 ICC-SchO Rn. 1; Blessing, SchiedsVZ 2003, 198, 205; anders aber Lachmann, Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis, 3. Aufl. 2008, Rn. 1684, der auf die Möglichkeit einer entsprechenden Anwendung von § 196 Abs. 2 GVG verweist.

7 Vgl. etwa Lachmann (Fn. 6), Rn. 465, 474, 479, 481.

8 So die Standardklausel der bekanntesten türkischen Schiedsgerichtsinstanz, der Schiedsstelle der Union Türkischer Kammern und Börsen (Türkiye Odalar ve Borsalar Birliği), verfügbar unter: [www.tobb.org.tr](http://www.tobb.org.tr).

9 Milletlerarası Tahkim Kanunu, Gesetz Nr. 4686 v. 21. 6. 2001.

10 Vgl. Sessler/Voser, Die Revidierte ICC-Schiedsgerichtsordnung – Schwerpunkte, SchiedsVZ 2012, 120, 121.

Erfahrungen mit den AHK-Schiedsregeln noch nicht vorliegen, ist insofern im Augenblick nicht absehbar, ob die *prima facie*-Prüfung des Art. 4 der AHK-Schiedsregeln ebenfalls zu einer Verlängerung des Verfahrens führen wird. Allerdings fasst der Schiedsgerichtshof der AHK, der sich aus fünf türkischen und vier deutschen Mitgliedern zusammensetzt<sup>11</sup>, erforderlichenfalls auch schnelle Beschlüsse, sodass die Regelung wohl keine größeren praktischen Probleme aufwerfen dürfte.

Die Dauer des AHK-Schiedsverfahrens wird durch Art. 8 auf sechs Monate begrenzt. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen, da das Schiedsverfahren den Parteien einen Mehrwert zur staatlichen Gerichtsbarkeit bieten muss, wozu auch eine zeitnahe Beendigung gehört. Die Frist kann von den Parteien einvernehmlich oder durch den AHK-Schiedsgerichtshof verlängert werden; auch hier diene wohl Art. 30 ICC-SchO als Vorbild. Die Praxis wird zeigen, ob diese Verfahrensverlängerung genauso häufig wie im ICC-Verfahren erforderlich wird. Von größerer Bedeutung für einen türkischen Schiedsort ist die Jahresfrist, welche Art. 10/B Abs. 1 des türkischen Gesetzes über die Internationale Schiedsgerichtsbarkeit für das Verfahren festlegt. Diese zwingende Frist kann nur durch Vereinbarung der Parteien oder Entscheidung des staatlichen Gerichts verlängert werden. Ansonsten konstituiert ihre Überschreitung einen Aufhebungsgrund nach Art. 15/A Nr. 1c) des Gesetzes.

Die eigentliche Durchführung des Verfahrens und die Bestellung der Schiedsrichter entsprechen weitgehend der ICC-SchO, sodass kaum Anwendungsprobleme auftreten dürften. Verzichtet wurde aber, wie schon erwähnt, auf die *terms of reference*<sup>12</sup>. Ein Eilverfahren wie nach der ICC-SchO 2012 ist nicht vorgesehen. Beibehalten wurde aber die relativ „starke“ Rolle des Schiedsgerichtshofs: Der Schiedsgerichtshof der AHK hat nicht nur über die Ersatzbestellung und Ablehnung von Schiedsrichtern zu entscheiden, sondern überprüft beispielsweise gemäß Art. 39 Abs. 2 auch den Schiedsspruch auf Formfehler, was Art. 33 ICC-SchO entspricht.

Insgesamt hat die AHK Istanbul eine solide Verfahrensordnung aufgestellt, die sich an internationalen Standards orientiert. Die genannten Kritikpunkte dürften keine wesentlichen Probleme mit sich bringen und werden bei der nächsten Überarbeitung hoffentlich entfallen. Gleiches gilt für kleinere Fehler in der deutschen Sprachfassung<sup>13</sup>, die wohl daraus resultieren, dass der Text auf türkisch erarbeitet und anschließend in die anderen Sprachen übertragen wurde.

### III. Der Schiedsort Istanbul

Wenn ein Verfahren nach den AHK-Schiedsregeln durchgeführt wird, werden sich die Parteien in der Regel auch für einen Schiedsort in der Türkei entscheiden. Anderenfalls läge die Vereinbarung des Regelwerks einer anderen Institution näher, zumal die AHK-Schiedsregeln auf die türkische Gesetzeslage abgestimmt sind. Die Türkei öffnet sich erst seit gut einem Jahrzehnt stärker für die internationale Schiedsgerichtsbarkeit. Unter Geltung der alten türkischen Zivilprozessordnung von 1927 war das Schiedsverfahren zahlreichen Einschränkungen unterworfen, die auf staatlichem Souveränitätsdenken beruhten<sup>14</sup>. Dies änderte sich im Jahre 2001 mit Inkrafttreten des neuen Gesetzes über die Internationale Schiedsgerichtsbarkeit<sup>15</sup>, das wesentliche Züge des UNCITRAL-Modellgesetzes von 1985 trägt. Es ist gem.

Art. 1 Abs. 2 immer anwendbar, wenn der Schiedsort in der Türkei liegt und Auslandsbezug besteht<sup>16</sup>. Das rein inländische Schiedsverfahren ist dagegen nach wie vor in der (neuen) türkischen ZPO geregelt<sup>17</sup>; anders als im deutschen Recht wurde hier also eine legislative Trennung durchgeführt.

Die einzige wesentliche Einschränkung des türkischen Schiedsverfahrensrechts liegt darin, dass gem. Art. 1 Abs. 4 des Gesetzes über die Internationale Schiedsgerichtsbarkeit (bzw. im nationalen Verfahren gem. Art. 408 TR-ZPO) keine Entscheidung über in der Türkei belegene Grundstücke und Rechte daran möglich ist<sup>18</sup>. Diese (wenig sinnvolle) Beschränkung ist schon bei der Vertragsgestaltung zu beachten: Sofern über Grundstücke und Grundstücksrechte kontrahiert wird, sollte man auf eine Schiedsklausel verzichten.

Mit der Änderung des türkischen Schiedsverfahrensrechts ging in den letzten Jahren auch eine Änderung der Spruchpraxis der Gerichte im Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahren einher. Die Rechtsprechung des Kassationsgerichtshofs zum UN-Übereinkommen von 1958 (UN-Ü) war tendenziell zurückhaltend<sup>19</sup>. In jüngerer Zeit ist jedoch die „Anerkennungsfreundlichkeit“ gestiegen<sup>20</sup>. Insgesamt herrscht daher inzwischen ein der Schiedsgerichtsbarkeit aufgeschlosseneres Klima. Dazu mag auch die Tatsache beigetragen haben, dass der türkische Staat als unterlegene Partei seine Verpflichtungen aus Schiedssprüchen immer erfüllt hat<sup>21</sup>.

Die gesetzliche Regelung der Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit ist etwas unübersichtlich. Es ist wie folgt zu unterscheiden:

- 11 Die aktuelle Besetzung ist auf [www.dtr-ihk.de](http://www.dtr-ihk.de) einsehbar.
- 12 Nach türkischem Schiedsverfahrensrecht ist ein solches Dokument („görev belgesi“) allerdings vorgesehen; vgl. Art. 10/E des Gesetzes über die Internationale Schiedsgerichtsbarkeit (Fn. 9). Die Bestimmung ist freilich dispositiv. Dazu vgl. *Eksi*, Milletlerarası Tahkim Kanunu hakkında genel bir değerlendirme, Milletlerarası Hukuk ve Milletlerarası Özel Hukuk Bülteni (MHB) 2003, 295, 329 ff.
- 13 So fehlt etwa in Art. 3 die Übersetzung von „uymazlık“ (Streitigkeit) und „tahkim yolu“ (Schiedsgerichtsweg). In Art. 26 wird „hakem kurulu“ sowohl mit „Schiedsgericht“ als auch mit „Schiedsrichtergericht“ wiedergegeben.
- 14 Vgl. zur Entwicklung der Schiedsgerichtsbarkeit *Rumpf*, Internationale Schiedsgerichtsbarkeit in der Türkei, RIW 2002, 843.
- 15 S. o. Fn. 9; zur Gesetzesgeschichte und den wesentlichen Inhalten vgl. *Kalpsüz*, Die Regelung der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit in der Türkei, in: Becker u. a. (Hrsg.), Festschrift für Manfred Reh binder, 2002, S. 681 ff.; *Rumpf*, RIW 2002, 843, 848 ff.; *Tanribilir/Şit*, Milletlerarası tahkim müessesesi ve yeni Milletlerarası Tahkim Kanunu, MHB 2002, 819, 822 ff.; *Yeşilirmak*, The Turkish International Arbitration Law of 2001, J.Int.Arb. 2002, 171; *Eksi*, MHB 2003, 295; *Sadrolsrafi*, Türk Milletlerarası Tahkim Kanunu'na ilişkin düzenlemeler ile uygulamalar hakkında görüşler, MHB 2005-06, 315; *M. Özsunay*, Principles and Rules of the UNCITRAL Model Law as Essentially Adopted by the Turkish Act on International Arbitration, in: Klausegger u. a. (Hrsg.), Austrian Arbitration Yearbook 2008, 2008, S. 343 ff.
- 16 Zur Kritik an diesen Merkmalen vgl. *Kalpsüz* (Fn. 15), S. 684; *Tanribilir/Şit*, MHB 2002, 819, 827 ff. Zu Problemen beim zeitlichen Anwendungsbereich vgl. *Elver*, Turkish International Arbitration Law and Restrictions on its Application, J.Int.Arb. 2004, 453.
- 17 Hukuk Muhakemeleri Kanunu, Gesetz Nr. 6100 v. 12. 1. 2011, Art. 407 ff. Kritisch zur Trennung *M. Özsunay* (Fn. 15), S. 344.
- 18 Dazu *Eksi*, MHB 2003, 295, 306.
- 19 Dazu *Süral*, Nearly a Decade On – The Perception of International Arbitration Law by Turkish Courts, Arb.Int. 2010, 421.
- 20 Vgl. *Birsel/Yeşilirmak/Çavuşoğlu*, National Report for Turkey (2011), in: Paulsson (Hrsg.), International Handbook on Commercial Arbitration, Losebl., Stand: Dezember 2011, S. 33 f.
- 21 So *Rumpf*, Schiedsverfahren mit staatlicher Beteiligung – Beispiel Türkei, SchiedsVZ 2008, 165, 170 f.

(1) Wenn es sich um einen ausländischen Schiedsspruch handelt, richtet sich die Anerkennung und Vollstreckung nach dem UN-Ü von 1958, das die Türkei im Jahr 1991 ratifiziert hat<sup>22</sup>. Das UN-Ü genießt Vorrang gegenüber dem Gesetz über die Internationale Schiedsgerichtsbarkeit<sup>23</sup> (vgl. dessen Art. 1 Abs. 6). Allerdings hat die Türkei von beiden Vorbehalten des Art. 1 Abs. 3 UN-Ü Gebrauch gemacht, sodass das Übereinkommen nur in Handelssachen und nicht gegenüber Nichtvertragsstaaten anwendbar ist. Bei Unanwendbarkeit richtet sich die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche nach den Art. 60 ff. des türkischen IPR-Gesetzes<sup>24</sup>, was freilich nur selten praktisch werden wird.

(2) Anderen Bestimmungen unterliegen inländische Schiedssprüche, die in einem internationalen Schiedsverfahren ergangen sind, also in einem solchen Schiedsverfahren, in dem zwar der Schiedsort in der Türkei lag, aber Auslandsbezug gem. Art. 2 des Gesetzes über die Internationale Schiedsgerichtsbarkeit bestand. Dies wäre etwa bei einem in Istanbul stattfindenden AHK-Verfahren unter Beteiligung einer deutschen Partei der Fall. Diese Schiedssprüche werden gem. Art. 15/B des Gesetzes über die Internationale Schiedsgerichtsbarkeit für vollstreckbar erklärt<sup>25</sup>, wonach das Gericht erster Instanz (Asliye Hukuk Mahkemesi) eine Vollstreckbarkeitsbescheinigung („hakem kararının icra edilebilir olduğuna ilişkin belge“) ausstellt, wenn entweder keine Aufhebungsklage erhoben oder eine solche rechtskräftig abgewiesen worden ist.

Insgesamt bietet damit die Vereinbarung eines türkischen Schiedsorts vor allem dann einen wesentlichen Vorteil, wenn eine spätere Vollstreckung in der Türkei im Raume steht. Denn das Verfahren nach Art. 15/B des Gesetzes über die Internationale Schiedsgerichtsbarkeit wird als wesentlicher Fortschritt hin zu einer schnelleren und unproblematischeren Anerkennung und Vollstreckung angesehen<sup>26</sup>. In diesem Verfahren ist ein Titel daher möglicherweise schneller und einfacher zu erlangen als bei einem ausländischen Schiedsspruch.

#### IV. Alternativen und Schlussbetrachtung

Ein Schiedsverfahren nach den neuen Regeln der Deutsch-Türkischen Industrie- und Handelskammer stellt damit eine tragfähige Alternative zu den bestehenden Schiedsgerichtsinstitutionen dar.

Dies gilt vor allem im Vergleich zu einem Schiedsverfahren nach den Regeln der bisher bestehenden türkischen Institutionen, der Istanbul Chamber of Commerce (ITO) und der Union of Chambers and Bourses of Turkey (TOBB). Denn das Verfahren nach der Schieds- und Mediationsordnung der ITO ist nur Mitgliedern zugänglich<sup>27</sup> und sieht zudem Beschränkungen bei der Auswahl der Schiedsrichter vor<sup>28</sup>. Und das Verfahren der TOBB ist insofern zwar offener konzipiert, mag aber bei deutschen Parteien auf geringere Akzeptanz stoßen als die Schiedsordnung einer binationalen Einrichtung.

Im Vergleich zu einem ICC-Verfahren ist vor allem auf den Kostenvorteil des AHK-Verfahrens hinzuweisen: Die Kostenregelung der AHK-Schiedsregeln (Anlage zu Art. 11) entspricht weitgehend der Tabelle der DIS, sodass ein AHK-

Schiedsverfahren – zumal bei kleineren Streitwerten – deutlich günstiger sein wird als ein ICC-Verfahren. Interessanterweise sind auch die Bearbeitungsgebühren nicht höher als bei der DIS, obwohl die Schiedsstelle als „starke“ Institution nach dem Vorbild des ICC-Schiedsgerichtshofs ausgestaltet ist.

Gegenüber einem Verfahren nach der DIS-SchO bietet das AHK-Verfahren im Wesentlichen den praktischen Vorteil einer zweisprachigen Administrierung. Außerdem dürfte die Einigung der Vertragsparteien auf eine binationale Organisation eher gelingen als auf eine rein türkische oder eine rein deutsche Schiedsgerichtsinstitution.

In Zukunft ist noch eine weitere Schiedsgerichtsinstitution zu erwarten, das Istanbul Chamber of Commerce (İstanbul Tahkim Merkezi). Die türkische Regierung plant die Einrichtung einer ständigen Institution nach dem Vorbild anderer „arbitration centres“ im Zuge des Ausbaus von Istanbul zu einem internationalen Finanzzentrum. Ein entsprechender Gesetzentwurf, der die Einrichtung eines ständigen Schiedsgerichtshofs für nationale wie internationale Schiedsverfahren und die Erarbeitung entsprechender Schiedsregeln vorsieht<sup>29</sup>, liegt dem Kabinett vor<sup>30</sup>; die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.



**Dr. Wolfram Buchwitz**

Akademischer Rat an der Universität Bonn, Forschungstätigkeit im Schiedsverfahrensrecht und im internationalen Handelsrecht. Zuvor als Rechtsreferendar u. a. an der Deutschen Botschaft in Ankara und in der Kanzlei DLA Piper, Köln, im Bereich des Schiedsverfahrensrechts. Promotion im Römischen Recht. Studium an der Universität Münster und der Universität Rom „La Sapienza“.

22 Gesetz Nr. 3731 v. 8. 5. 1991, Gesetzblatt v. 25. 9. 1991; zum Verfahren vgl. *Erten*, *Yabancı mahkeme ve hakem kararları hakkında tenfiz kararı almak her zaman zorunlu mudur?* MHB 2005-06, 195, 204 ff.

23 Oben Fn. 9.

24 Milletlerarası Özel Hukuk ve Usul Hukuku hakkında Kanun, Gesetz Nr. 5718 v. 27. 11. 2007.

25 Dazu etwa *Ekşi*, MHB 2003, 295, 320; *Elver*, J.Int.Arb. 2004, 453, 454 f.; *Sadrolesrafi*, MHB 2005-06, 315, 359 f.

26 *Ekşi*, MHB 2003, 295, 320.

27 Nach Art. 2 der Schieds- und Mediationsordnung (verfügbar unter: [www.ito.org.tr](http://www.ito.org.tr)) muss mindestens eine Partei Mitglied einer der Istanbul Chamber of Commerce sein.

28 Nach Art. 17 Abs. 2 der Schieds- und Mediationsordnung muss – auch bei einer Einigung der Parteien – mindestens ein Schiedsrichter von der Schiedsrichterliste der Istanbul Chamber of Commerce gewählt werden. Früher bestand eine vollständig geschlossene Liste; vgl. *Kalpsüz*, Die Schiedsgerichtsbarkeit der Industrie- und Handelskammern in der Türkei, AWD 1971, 70.

29 Verfügbar unter: [www.kgm.adalet.gov.tr](http://www.kgm.adalet.gov.tr); vgl. dazu *Gül*, İstanbul tahkim merkezi kanunu tasarısı'nın değerlendirilmesi, *Yalova Üniversitesi Hukuk Fakültesi Dergisi* 2012, 189.

30 Vgl. die Meldung der Zeitung „Sabah“ v. 26. 5. 2012: „İstanbul'a tahkim merkezi kuruluyor“.